

BGer 5A_896/2020 vom 28. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_896_2020

FR: TF 5A_896/2020 du 28 octobre 2020

IT: TF 5A_896/2020 del 28 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Eine solche Darlegung erfolgt nicht ansatzweise, auch nicht in Bezug auf die obergerichtlichen Ausführungen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege und der Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsvertreters. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer auf allgemeine Polemik und eine Auflistung von rund 20 kantonalen Verfahren des Jahres 2020, in welchen die Gerichte angeblich seine Rechte verletzt haben sollen. Darauf ist nicht einzutreten. Im Übrigen kann in Bezug auf die in allen Verfahren gewünschte Verbeiständung auf die Ausführungen in Erwägung 6 des Urteils 5D_241/2020 vom 2. Oktober 2020 verwiesen werden. Ferner kann im Zusammenhang mit dem Antrag auf öffentliche Verhandlung mit Medienbeizug auf die Erwägung 2 des genannten Urteils verwiesen werden.

E. 2

Die Beschwerde ist offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.